

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- zur Durchführung von Transporten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§30 Abs. 3 StVO)
- zur Durchführung von Transporten an Samstagen in der Zeit vom 01.07. ____ bis 31.08. ____ (Hauptreisezeit nach § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung in der derzeit gültigen Fassung)

Antragsteller: Familienname, Vorname:		
Genauere Bezeichnung des Unternehmens:		
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung):		
Telefonnummer:	Telefaxnummer:	E-Mail-Adresse:

- Sattelzugfahrzeug oder LKW Anhänger oder Auflieger

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 50%;">Zul. Gesamtgewicht in Tonnen</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 50%;">Zul. Gesamtgewicht in Tonnen</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht in Tonnen
Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht in Tonnen				
Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht in Tonnen				

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art der Ladung (Güter einzeln und genau auflühren!)	Gewicht des Gutes
	ca. _____ kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle):	
nach (Empfangsort):	
über (genauer Beförderungsweg):	
für die Zeit von – bis (Uhrzeit):	am:
Die Leerfahrt beginnt in:	
Ausführliche Begründung des Antrages (auf Beiblatt fortzusetzen)	

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Genehmigung für diesen Transport nachgesucht?

- nein oder ja, bei _____
(Behörde, Aktenzeichen des Bescheides)

Unterschrift / Firmenstempel des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum

Hinweise

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken.

Wirtschaftliche, wettbewerbliche oder soziale Gründe sowie solche des Umweltschutzes allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Sonst kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Auszug aus § 30 StVO:

Abs. 3:

An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Abs. 4:

Feiertag im Sinne des Absatzes 3 sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mi), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam (jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Reformationstag (31. Oktober, jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), Allerheiligen (1. November, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.